Bericht

über die öffentliche Sitzung der Handels- und Gewerbekammer Zittau am Mittwoch, den 14. September 1887.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Vom Secretariate der Kammer war beabsichtigt worden, mit Rücksicht auf das Ablaufen des Oesterreichisch-Italienischen bez. Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrags eine Statistik der im diesseitigen Grenzbezirke vorhandenen Bäckereien, der in denselben beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge rc. aufzustellen und solche dem Kgl. Ministerium zu überreichen, um durch dieselbe und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen nachdrücklicher das diesseitige Gesuch begründen zu können, es möge wenigstens für den Grenzbezirk die Aufrechterhaltung der freien Einfuhr von Brot nach Oesterreich auch für die Zukunft erstrebt werden. Zu diesem Zwecke bedurfte der Secretär zunächst eines genauen Verzeichnisses derjenigen Orte, welche zu dem resp. Grenzbezirke des Kgl. Haupt-Zoll-Amtes Zittau und des Kgl. Haupt-Steuer-Amtes Bautzen gehören. Derselbe wandte sich deshalb mit einem entsprechenden Gesuche an die beiden genannten Hauptämter. Während nun das Kgl. Haupt-Steuer-Amt Bautzen diesem Ansuchen durch Mitteilung eines Verzeichnisses dieser Orte für seinen Bezirk entsprach, erteilte das Kgl. Haupt-Zoll-Amt Zittau in einem an die Handels- und Gewerbekammer Zittau gerichteten Schreiben die nachstehende Antwort:

„Der Handels- und Gewerbekammer Zittau haben wir auf die geehrte Zuschrift vom 23. laufenden Monats unter Hinweis auf die in Nr. 53 der Zittauer Wöchentlichen Nachrichten vom Jahre 1861 Seite 447 enthaltene Bekanntmachung vom 27. Juni 1861, den Lauf der Binnenlinie im Hauptamtsbezirke Zittau betreffend, ergebenst zu erwidern, daß alle diejenigen zwischen Binnenlinie und Zollgrenze gelegenen Ortschaften als in den Grenzbezirk gehörig zu erachten sind.“

Der Secretär theilte diesen Sachverhalt unter Vorlesen des Antwortschreibens des Kgl. Haupt-Zoll-Amtes Zittau mit. Der Vorsitzende deutete an, daß man dieses Verfahren des Kgl. Haupt-Zoll-Amtes Zittau zunächst höheren Ortes lediglich zur Kenntnisnahme gebracht habe.

Plenum nahm von diesen Bekanntgaben Notiz und behielt sich weitere Entschließungen vor. —

Die Kgl. Eisenbahn-Direktion in Berlin hat eine Uebersicht der Veränderungen, welche durch den Ablauf des Rumänisch-Oesterreichischen Handesvertrages vom 22. Juni 1875 in den Zollverhältnissen mit Rumänien hervorgerufen sind, sowie eine Gegenüberstellung der sich für einzelne der wichtigeren deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Exportartikel nach Rumänien zur Zeit ergebenden Fracht- und Zollbeträge in je zwei Exemplaren mit dem Ersuchen übersendet, für die möglichste Verbreitung derselben im Kreise der Interessenten Sorge zu tragen.

Die Zoll- und Steuerkommission, welcher diese Zusammenstellungen vorgelegen hatten, empfahl dem Plenum in Würdigung der großen Bedeutung dieser interessanten Arbeit, die Anschaffung von ca. 20 Exemplaren dieser Uebersicht und sämmtlicher Anlagen zu derselben, eventuell gegen Erstattung der Kosten, zu beschließen. Dieselben sollen dann Interessenten aus dem Kammerbezirk, deren Ermittelung dem Sekretär zu übertragen sei, event. gleichfalls gegen Bezahlung, zugestellt werden.

Plenum beschloß demgemäß.

Das Komitee des großen für das Jahr 1888 in Brüssel geplanten internationalen Wettstreits der Industrie, Kunst und Wissenschaften sendet einen Band Drucksachen, mit der Bitte um Benennung von auf den Gebieten der Industrie, Wissenschaft und Kunst hervorragenden Persönlichkeiten, welche aus dem Kammerbezirke in das für Deutschland zu bildende Ehrenkomitee gewählt werden könnten.

Plenum beschloß, diesem Ansuchen zu entsprechen und überläßt es dem Präsidium, die geeigneten Persönlikeitchen dem Brüsseler Komitee zu bezeichnen.

Die Drucksachen, welche sich auf diese Ausstellung beziehen, werden auf dem Kammerbureau zur Kenntnisnahme ausgelegt werden.

Ebenso können daselbst die Drucksachen (Programme rc.), welche die Weltausstellung für Industrie, Kunst und Wissenschaft zu Glasgow im Jahre 1888 betreffen, von Interessenten eingesehen werden. Eine darauf bezügliche Notiz [illegible] offiziös veröffentlicht worden.

Die Einladung des Vorortes des Verbandes sächs. Gewerbe- und Handwerkervereine zur Teilnahme an den Verhandlungen dieses Verbandes zu Colditz am 18. und 19. September 1887 beschließt man stattzugeben und zu denselben den Vorsitzenden der Gewerbeabteilung, Roßmann-Kamenz, in dessen Behinderung eventuell den stellvertretenden Vorsitzenden, Reiche-Bautzen, sowie den Kammersecretär zu delegieren. —

Die Kgl. Amtshauptmannschaft Zittau hatte mit dem Bezirksausschuß die Frage in Erwägung gezogen, ob es sich nicht im Interesse des Wohles der Arbeiterfamilien empfehlen möchte, den Lohn statt wie bisher üblich am Sonnabend, künftighin Freitags oder an einem anderen Wochentage auszuzahlen, damit den Arbeitern mehr Zeit und Muße bleibt, ihre Einkäufe für die kommende Woche zu bewirken, auch der Gefahr der Verwendung eines unverhältnißmäßigen Teiles des Wochenverdienstes auf die meist Sonntags stattfindenden Vergnügungen und öffentlichen Lustbarkeiten begegnet werde, und endlich beschlossen, die Auszahlung des Lohnes thunlichst am Freitag bei den Arbeitgebern des Bezirks in Anregung zu bringen. Die Kgl. Amtshauptmannschaft hatte ihre Erwägungen und den Erfolg der gegebenen Anregung innerhalb ihres Bezirks der Kammer mitgeteilt und diese ersucht, in gleichem Sinne zu wirken.

Die Verkehrskommission, welcher diese Vorlage zur Erörterung und Berichterstattung überwiesen war, empfahl dem Plenum folgende Resolution:

Die Handels- und Gewerbekammer Zittau erkennt an, daß die Verlegung des Lohnzahlungstages vom Sonnabend auf einen anderen Wochentag dem Wohle der Arbeiter förderlich sein könne, glaubt aber die Bestimmung darüber, welcher Tag an Stelle des Sonnabend treten solle, der Entscheidung der einzelnen Arbeitgeber in den einzelnen Orten um deswillen überlassen zu müssen, weil diese Entscheidung von zu vielen örtlichen und individuellen Verhältnissen abhängig sei, als daß sie generell getroffen werden könnte.

Das Plenum machte diesen Beschluß einstimmig zu dem seinigen.

Bei der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz war der Antrag gestellt worden:

„Die Handels- und Gewerbekammer wolle beschließen, das Kgl. Ministerium zu ersuchen, die Amtsgerichte zu instruiern, daß bei den Verkäufen von Waren, hervorgegangen aus Konkursen, keineswegs den beauftragten Auctionatoren gestattet werde, Waren aus anderen Bezugsquellen gleichzeitig mit zu verkaufen.“

Die Schwesterkammer Chemnitz hat die diesseitige Kammer um Mittheilung darüber gebeten, ob sich im diesseitigen Bezirke ähnliche Erscheinungen, wie sie durch obigen Antrag behauptet werden, bemerkbar gemacht haben und ob sich die diesseitige Kammer einem Vorgehen gegen diese Vorkommnisse anschließen und demgemäß ebenfalls bei dem hohen Kgl. Ministerium vorstellig werden würde.

Der bei Chemnitz gestellte Antrag ließ zunächst Zweifel darüber, welche Personen unter „beauftragten Auktionatoren“ zu verstehen seien.

Eine Rückfrage ergab, daß damit „diejenigen Personen gemeint sind, welchen das Verauktionieren einer Konkursmasse übertragen worden ist oder übertragen werden soll“. —

Eine Anfrage bei den 14 Amtsgerichten des Kammerbezirks ergab, daß in den Bezirken der 13 Amtsgerichte zu Bautzen, Löbau, Kamenz, Neusalza, Herrnhut, Bernstadt, Pulsnitz, Ostritz, Schirgiswalde, Ebersbach, Königsbrück, Zittau und Bischofswerda — die Antwort des Königl. Amtsgerichts zu Großschönau stand noch aus, dieselbe ist inzwischen eingegangen; auch in diesem Amtsgerichtsbezirke sind solche Mißstände nicht bekannt geworden, — Fälle, wie sie in dem betreffenden Antrage behauptet worden, nicht zur Kenntniß der Amtsgerichte gekommen sind. —

Da der gleiche Antrag auch dem Vernehmen nach Gegenstand der Beratung auf dem Verbandstage sächsischer Gewerbevereine bilden sollte und da infolgedessen zu erwarten war, daß aus diesen Verhandlungen manches wertvolle Material aus anderen Teilen unseres engeren Vaterlandes zur Kenntnis der Kammer gelangen werde, so beschloß die Kammer auf Empfehlung ihrer Verkehrskommission, zur Zeit von einer weiteren Beschlußfassung über diesen Gegenstand abzusehen und zunächst nur auszusprechen, daß sie, obgleich im eigenen Bezirke Fälle der gedachten Art nicht zur Kenntniß der resp. Amtsgerichte gelangt sind, doch derartige Vorkommnisse, wo sie immer geschehen, als das Publikum schädigende und irreführende verurtheilen müsse. —

Ein an die Kammer gerichtetes Gesuch des Ziegeleibesitzers Joh. Gottl. [illegible] in Eichgraben, die Kammer wolle sich dafür verwenden, daß seine erzeugten Thonziegel und Thonröhren nach Oesterreich entweder ganz zollfrei oder gegen einen ganz geringen Zoll, der den Wert der Waren nicht übersteige, eingeführt werden können, wurde der Zoll- und Steuer-Kommission zur definitiven Erledigung, die von Ad. Pfeiffer in Obercunnersdorf in zwei Exemplaren zur Kenntnisnahme event. mit der Bitte um Unterstützung überreichte, an den Deutschen Reichstag gerichtete Petition, das Hausierwesen betr., wurde der Gewerbekommission zur Prüfung und Berichterstattung an das Plenum überwiesen. —

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erstattete namens der Redaktionskommission für den Jahresbericht Kammermitglied Buchdruckereibesitzer und Redakteur May-Bischofswerda Bericht über die Drucklegung des Jahresberichts der Kammer auf das Jahr 1886.

Gelegentlich der Revision der Jahresrechnung für 1885 war nämlich von einem Rechnungsrevisor die Höhe der Kosten des Jahresberichts für 1885 moniert und hervorgehoben worden, daß die Herstellung desselben durch andere Buchdruckereien billiger hätte geschehen können, bez. war anheimgestellt worden, in Zukunft bei Vergebung dieser jährlich wiederkehrenden Arbeit Concurrenz eintreten zu lassen.

Der sachverständige Referent der Kommission hat unter Zugrundelegung des Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarifs eine specielle und genaue Berechnung darüber angestellt, auf wie hoch sich die Kosten für den Jahresbericht 1885 stellen können. Derselbe war dabei zu dem Schlusse gelangt, daß die Menzel'sche Druckerei den Bericht keineswegs zu theuer berechnet hat.

Bei dieser Sachlage hatte die Kommission kein Bedenken gehabt, inzwischen den Druck des Jahresberichts für 1886 wiederum derselben Druckerei, mit deren Leistungen sie, wie auch die Kammer, vollständig zufrieden zu sein, Ursache hatte, zu übertragen.

Das Plenum hieß diesen Beschluß einstimmig gut; im übrigen beschloß dasselbe auf Antrag des Kammermitgliedes Hempel-Pulsnitz, dem Präsidium, wie bisher, so auch für die Zukunft vollständig freie Hand in der Auswahl der Druckleger für die Arbeiten der Kammer zu lassen; dabei wurde als selbstverständlich der Grundsatz aufgestellt, daß dabei in pekuniärer Hinsicht soviel Rücksicht zu nehmen sei, als eine würdige Herstellung und Ausstattung der Kammerarbeiten, insbesondere des Jahresberichts, vertrage. —

An 3. Stelle stand auf der Tagesordnung der Bescheid des Königl. Ministeriums des Innern auf den diesseitigen, einheitliche Regelung des Submissionswesens erzielenden Antrag. Für die Verkehrskommission referierte das Kammermitglied Poppe-Zittau über diesen Bescheid, der inzwischen bereits durch den Jahresbericht der Kammer für 1886 veröffentlicht worden ist, darauf kann hier Bezug genommen werden.

Auf Empfehlung der Verkehrskommission beschloß das Plenum, bei dieser Antwort des Kgl. Ministeriums Beruhigung nicht zu fassen, vielmehr eine weitere, eingehende und wohlbegründete Eingabe an dasselbe zu richten, durch welche die vom Kgl. Ministerium vermißten speciellen Anhaltepunkte diesem gegeben werden.

Mit Abfassung dieses Berichts wird das sachverständige Kammermitglied Poppe-Zittau, mit dessen Unterstützung aber das Sekretariat beauftragt. —

Des weiteren berichtete für die Verkehrskommission deren Vorsitzender, Kammermitglied Waentig-Zittau, über eine Zuschrift der Königl. preuß. Eisenbahndirektion zu Bromberg, die in mehrfacher Beziehung Interesse bietet und deshalb hier im Wortlaute mitgeteilt sei:

„Die Stettiner Kaufmannschaft hat sich darüber beschwert, daß die für die Ausfuhr von deutschen Industrieerzeugnissen nach Moskau bestehenden direkten Eisenbahnfrachtsätze dadurch die deutsche Rhederei schädigen, daß dieselben infolge ihrer Billigkeit die Transporte [illegible] dem überseeischen Verkehr via Stettin-Libau, bez. via Stettin-Riga, via Stettin-Reval und via Stettin-St. Petersburg (Putilowhafen) nach Moskau auf den direkten Eisenbahnweg ablenken; namentlich wird solches von der [illegible] führerin bezüglich der Artikel Dampfkessel, landwirthschaftliche Geräte und Maschinen, [illegible] Messingwaren, [illegible] Kupferblech, Rohkupfer, Façoneisen, Eisenblech, Drogen, Farben, Apothekerwaren, roher Asphalt, [illegible] und nicht zusammengesetzte Mühlsteine, [illegible] Manufaktur-, Kurz- und Galanteriewaren, [illegible] Schmelztiegel von Thon, Porzellan, [illegible] [illegible] und [illegible]